

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen an die unionsrechtlichen Vorgaben
- Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Bestimmungen über die Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- Schaffung neuer Bestimmungen zur Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

- Änderung der Bestimmungen über die Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Die Änderung der Vorschriftenlage führt zu einer signifikanten Erhöhung der Anzahl der jährlich durchzuführenden ZÜP von derzeit 13.000 auf rund 70.000. Durch den Anstieg der ZÜP wird für das BMI/BVT von einem zusätzlichen Personalbedarf von 3 VBÄ: A2/4 und für das BMK von einem zusätzlichen Personalaufwand von 1 VBÄ: v3 ausgegangen. Der übrige Mehraufwand kann durch eine die Verwendung einer Datenbank kompensiert werden. Für die Entwicklung und Implementierung dieser Datenbank werden ein einmaliger Aufwand von € 20.000 und jährliche Betriebskosten von € 4.000 veranschlagt.

Diesen Ausgaben sind die Erträge des BMI aus Pauschalbeträgen als Ersatz für die Überprüfung der Zuverlässigkeit in der Höhe von € 7 pro ZÜP gegenüberzustellen. Bei der Annahme des jährlichen Anstieges der Anzahl der ZÜP um 57.000 sind dies € 399.000 an zusätzlichen Einnahmen.

- Schaffung neuer Bestimmungen zur Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters

Durch den Betrieb des Zentralen Luftfahrthindernis Registers (ZLHR) entstehen für das BEV ein erhöhter Personalaufwand (VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4: 12 x 16 Stunden, VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6: 12 x 40 Stunden, VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1: 12 x 8 Stunden, VB-A-Gehob. Dienst 3 SV 4, SV 5: 12 x 8 Stunden).

Die Kosten für IT-Infrastruktur betragen jährlich € 13.000 und die Kosten für die Beauftragung eines Vermessers zur Validierung der Befliegungsdaten betragen jährlich € 45.000.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-131	-119	-129	-138	-147

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Es ist die Einführung einer ZÜP-Datenbank sowie eines Zentralen Luftfahrthindernis-Registers geplant. Die in beiden Datenbanken enthaltenen Daten sind auf das im öffentlichen Interesse liegende Ausmaß beschränkt, der Kreis der Zugriffsberechtigten ist eindeutig festgelegt.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Luftfahrtgesetzes

Einbringende Stelle: BMK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Da die letzte Novelle des Luftfahrtgesetzes hauptsächlich die Implementierung unionsrechtlicher Aspekte beinhaltet, soll bei dieser Novelle neben zwischenzeitig wieder erforderlichen Anpassungen an Unionsrecht auch der nationale Regelungsbereich aufgrund von Erfahrungen in der Vollziehungspraxis sowie der Judikatur der Verwaltungs- und Höchstgerichte weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch Unklarheiten ausgeräumt, Redaktionsversehen behoben und Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Zu dem gegenständlichen Vorhaben bestehen keine Alternativen, da die Anpassungen einerseits aufgrund von Unionsrecht und andererseits aufgrund von Erfahrungen aus der Vollziehungspraxis erforderlich sind.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Das Vorhaben betrifft keine Bereiche, für die es Studien oder relevante EU-Folgenabschätzungen gibt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Insbesondere im Hinblick auf die neuen Regelungen betreffend das Zentrale Luftfahrthindernis-Registers ist ein ausreichender Beobachtungszeitraum für die Evaluierung erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen an die unionsrechtlichen Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen soll an die neuen unionsrechtlichen Vorgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in der geltenden Fassung angepasst werden. Insbesondere sollen die bisherigen beschäftigungsbezogenen Überprüfungen durch sog. normale Zuverlässigkeitsüberprüfungen ersetzt werden. Weiters sollen die Wiederholungsintervalle von bisher alle

5 Jahre auf jährlich (erweiterte ZÜP) bzw. alle 3 Jahre (normale ZÜP) geändert werden. Schließlich soll eine ZÜP-Datenbank eingeführt werden

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine Übereinstimmung mit unionsrechtlichen Vorgaben	Anpassung an unionsrechtlichen Vorgaben

Ziel 2: Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters

Beschreibung des Ziels:

Einführung einer einheitlichen Luftfahrthindernisdatenbank in Form eines digitalen zentralen Luftfahrthindernisregisters, die sowohl den nationalen als auch den internationalen Vorgaben (insbesondere ICAO Annex 15, Chapter 10 – elektronische Hindernis- und Geländedaten sowie die Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum – ADQ-Verordnung) entspricht. Durch die Einführung des ZLHR soll sichergestellt werden, dass den Luftverkehrsteilnehmern die Luftfahrthindernisdaten in der erforderlichen Genauigkeit und Aktualität zur Verfügung gestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben und Unionsrecht	Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben und Unionsrecht

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Bestimmungen über die Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherigen ZÜPs sollen in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben dahingehend erweitert werden, dass zum einen die bisherigen beschäftigungsbezogenen Überprüfungen zu einer sog. „normalen“ ZÜP werden und zum anderen die Wiederholungszeiträume von bisher 5 Jahren auf 1 Jahr (erweiterte ZÜP) bzw. 3 Jahre (normale ZÜP) geändert werden. Weiters sollen drei Datenbanken eingeführt werden. Eine soll den Zivilflugplatzhaltern, Luftfahrtunternehmen und Stellen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Verfügung gestellt werden, in welche diese die personenbezogenen Daten der zu überprüfenden Person gemäß Abs. 1 einspeisen. Diese Antragsdaten sollen einer den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehende Datenbank übermittelt werden. Die Sicherheitsbehörden sollen wiederum die Daten der sicherheitspolizeilichen Überprüfung gemäß § 140d LFG an den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermitteln.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
bisher ZÜP alle 5 Jahre (13.000 pro Jahr)	künftige ZÜP jährlich bzw. alle 3 Jahre (70.000 pro Jahr) Einführung ZÜP-Datenbank zur Bewältigung des Mehraufwandes

Maßnahme 2: Schaffung neuer Bestimmungen zur Einführung eines Zentralen Luftfahrthindernisregisters

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einrichtung und Führung des ZLHR soll alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, um einen konsistenten Erstbestand an Luftfahrthindernisdaten aufzubauen und danach einen möglichst aktuellen Status der eingetragenen Daten zu gewährleisten. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Luftfahrthindernisse gemäß § 92 LFG müssen die Datenbestände des Bundes mit jenen der Länder zusammengeführt und mit einem Referenzdatenbestand geometrisch abgeglichen werden. Als Referenzdatenbestand soll das Digitale Landschaftsmodell (DLM) des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (BEV) herangezogen werden. Aus diesem Grund soll das BEV zur Erstellung und den Betrieb des Zentralen Luftfahrthindernisregisters zuständig sein.

Als erster Schritt sollen zunächst die Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 (Objekte innerhalb von Sicherheitszonen) sowie gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 und 2 (Objekte, die 100 m übersteigen, sowie Objekte, die 30m übersteigen und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt) in das ZLHR aufgenommen werden. Um den Vorgaben des ICAO Annex 15, Kapitel 10, zu entsprechen, sollen darüber hinaus auch weitere Objekte, die zwar national nicht als Luftfahrthindernisse gelten, jedoch in der Umgebung von Flughäfen liegen, in das Register aufgenommen werden. Die nähere Darlegung dieser Objekte soll in einem neuen § 96c erfolgen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erfassung Luftfahrthindernisse durch die Landeshauptleute in nicht ausreichender Qualität	Einführung eines ZLHR zur Erfüllung der internationalen und EU-Vorgaben in Hinblick auf Datenqualität

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	399	399	399	399	399
Personalaufwand	332	338	345	352	359
Betrieblicher Sachaufwand	198	180	183	185	188
Aufwendungen gesamt	530	518	528	537	547
Nettoergebnis	-131	-119	-129	-138	-148

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		530	518	528	537	546

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	41.01.01 Zentralstelle		146	127	129	130	130
gem. BFRG/BFG	11.01.01 Zentralstelle		327	333	340	347	354
gem. BFRG/BFG	40.03.01 Eich- u. Vermessungsw.		57	58	59	60	62

Erläuterung der Bedeckung

BMK

- Personalaufwand + arbeitsplatzbezogener Sachaufwand Maßnahme 1 (zusätzlicher Personalaufwand ZÜP)
- betrieblicher Sachaufwand Maßnahme 1 (Entwicklung Datenbank einmalig und jährliche Betriebskosten ZÜP) und Maßnahme 2 (Kosten IT-Infrastruktur und Vermesser ZLHR)

BMI/BVT

- Personalaufwand + arbeitsplatzbezogener Sachaufwand Maßnahme 2 (zusätzlicher Personalbedarf ZÜP)

BEV

- Personalaufwand + arbeitsplatzbezogener Sachaufwand Maßnahme 2 (zusätzlicher Personalbedarf ZLHR)

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

2021 2022 2023 2024 2025

Körperschaft	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Bund	331,51	4,51	338,14	4,51	344,90	4,51	351,80	4,51	358,83	4,51

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2021		2022		2023		2024		2025	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Maßnahme 2 ZLHR: Personalaufwan d BEV (Geometrisches Monitoring)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	12	16,0	12	16,0	12	16,0	12	16,0	12	16,0
Maßnahme 2 ZLHR: Personalaufwan d BEV (Koordination)	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5- A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1- 2	12	40,0	12	40,0	12	40,0	12	40,0	12	40,0
Maßnahme 2 ZLHR: Personalaufwan d BEV (Kundenservice)	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	12	8,0	12	8,0	12	8,0	12	8,0	12	8,0
Maßnahme 2 ZLHR: Personalaufwan d BEV (IT Betriebsbetreu ng)	Bund	VB-A-Gehob. Dienst 3 SV 4, SV 5	12	8,0	12	8,0	12	8,0	12	8,0	12	8,0

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2021	2022	2023	2024	2025
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Maßnahme 1 ZÜP: Personalaufwand BMI	Bund	VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Maßnahme 1 ZÜP: Personalaufwand BMK	Bund	VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Maßnahme 1: ZÜP

Die Änderung der Vorschriftenlage führt zu einer signifikanten Erhöhung der Anzahl der jährlich durchzuführenden ZÜP von derzeit 13.000 auf rund 70.000. Durch den Anstieg der ZÜP wird für das BMI/BVT von einem zusätzlichen Personalbedarf von 3 VBÄ: A2/4 und für das BMK von einem zusätzlichen Personalaufwand von 1 VBÄ: v3 ausgegangen.

Maßnahme 2: ZLHR

Durch den Betrieb des Zentralen Luftfahrthindernis Registers (ZLHR) entstehen für das BEV ein erhöhter Personalaufwand (VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4: 12 x 16 Stunden, VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6: 12 x 40 Stunden, VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1: 12 x 8 Stunden, VB-A-Gehob. Dienst 3 SV 4, SV 5: 12 x 8 Stunden)

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	116.027,10	118.347,64	120.714,59	123.128,89	125.591,46

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	82.000,00	62.000,00	62.000,00	62.000,00	62.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)								
Maßnahme 1 ZÜP: Kosten BMK für Entwicklung Datenbank	Bund	1	20.000,00								
Maßnahme 1 ZÜP: jährliche Betriebskosten BMK	Bund	1	4.000,00	1	4.000,00	1	4.000,00	1	4.000,00	1	4.000,00
Maßnahme 2 ZLHR: Kosten IT- Infrastruktur BMK	Bund	1	13.000,00	1	13.000,00	1	13.000,00	1	13.000,00	1	13.000,00
Maßnahme 2 ZLHR: Kosten BMK für Vermesser zur Validierung Befliegungsdaten	Bund	1	45.000,00			1	45.000,00	1	45.000,00	1	45.000,00
Maßnahme 3 ZLHR: Kosten BMK für Vermesser zur Validierung Befliegungsdaten	Bund			1	45.000,00						

Maßnahme 1: ZÜP

Für die ZÜP-Datenbank werden für das BMK ein einmaliger Aufwand von € 20.000 und jährliche Betriebskosten von € 4.000 veranschlagt

Maßnahme 2: ZLHR

Die Kosten des BMK für IT-Infrastruktur betragen jährlich € 13.000 und die Kosten für die Beauftragung eines Vermessers zur Validierung der Befliegungsdaten betragen jährlich € 45.000

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2021		2022		2023		2024		2025	
Bund		399.000,00		399.000,00		399.000,00		399.000,00		399.000,00	

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Ertrag (€)								
Maßnahme 1 ZÜP: zusätzliche Einnahmen BMI durch erhöhte	Bund	57.000	7,00	57.000	7,00	57.000	7,00	57.000	7,00	57.000	7,00

Anzahl an ZÜP- Überprüfungen

Maßnahme 1: ZÜP

Die Erträge des BMI aus Pauschalbeträgen als Ersatz für die Überprüfung der Zuverlässigkeit betragen € 7 pro ZÜP. Bei der Annahme des jährlichen Anstieges der Anzahl der ZÜP um 57.000 sind dies € 399.000 an zusätzlichen Einnahmen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2135054839).